

# Verfassungsbeschwerde

gegen die

Neuschaffung des Straftatbestandes der  
geschäftsmässigen Suizidbeihilfe

sowie gegen das Fortbestehen bzw. gegen die Nichtanpassung der

Strafgesetzlichen Regelungen zur  
Tötung auf Verlangen

eingelegt am **16.2.2016** durch

Jan Bruns,  
geb. 15.1.1976 in Nordenham  
Osnabrücker Str. 52  
49134 Wallenhorst

Gerügt wird eine Verletzung der Grundrechte auf

freie Persönlichkeitsentfaltung, und die  
Gleichbehandlung vor dem Gesetz in Verbindung mit der  
freien Religionsausübung

in der Perspektive des durch die Strafgesetze um Möglichkeiten zur Inanspruchnahme  
der strafbaren Handlungen beraubten Bürgers.

# **Begründung**

## **Vorwort**

Da die vorliegende Verfassungsbeschwerde eine mir selbst sehr ungewöhnlich erscheinende Form aufweist, möchte ich in diesem Vorwort zunächst auf diese Form eingehen.

Ich verzichte zugunsten einer kompakten Darstellung des Sachverhaltes einigermaßen vollständig auf eine Diskussion der Hinnehmbarkeit der behaupteten Rechtsverletzung. Diese Diskussion zu führen ist Aufgabe der Adressaten dieser Verfassungsbeschwerde, und es erscheint mir wenig zweckmässig, dieser Diskussion vorzugreifen.

Im ersten, mit „Hintergründe“ bezeichneten Abschnitt lege ich die Rechtsverletzung dar, und versuche anhand einer selbstredend völlig unbeholfenen, stereotypisierenden Darstellung eines Betroffenen, den Adressaten -für den theoretisierten Bedarfsfall- mögliche Suchmuster zum Auffinden von Betroffenenkreisen aufzuzeigen.

Ungeachtet des sehr vollständigen Verzichts auf Rechtsgüterabwägungen lautet der Titel des zweiten Abschnitts „Rechtsgüter“, weil ich dort in der aus meiner Sicht gebotenen Kürze auf vom Gesetzgeber bereits gefundene Abwägungen eingehe, denen allerdings keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit anzusehen ist.

Mit diesem zweiten Abschnitt benenne ich weiter eine den Fristenlauf (§93 Abs. 3 BVerfGG) betreffende Sichtweise bzgl. der die strafgesetzlichen Regelung der Tötung auf Verlangen. Obwohl mir diese Darstellung im gegebenen Fall ausreichend erscheint, das Verfassungsgericht auch wegen dieser älteren Regelungen anzurufen, offenbart diese Beschwerde dennoch eine Unzulänglichkeit der Fristenregelung im BVerfGG: Es soll natürlich nicht sein, daß das Volk auf ewig mit Grundrechtsverletzungen leben muss, die weder von der Politik erkannt werden, noch einen Rechtsweg, über den sich eine verfassungsrechtliche Prüfung ergeben könnte, bieten.

Abschliessend möchte ich noch darauf hinweisen, daß mir die Formulierung dieser Verfassungsbeschwerde wesentlich dadurch erschwert wird, daß die Neuregelungen zur Sterbehilfe völlig offensichtlich allem zu widersprechen scheinen, was ich in der Schule über Rechtsphilosophie, die Grundsätze staatlichen Handelns gelernt habe, so daß es eigentlich auch (selbst) Freunden abstrakter philosophischer Ansätze selbstverständlich sein sollte, daß diese Neuregelungen nicht der Konvention entsprechen.

Frustration darüber, daß der Gesetzgeber sich -aus welchen Gründen auch immer- bzgl. dieser Konvention beliebig inkompetent geben mag, wirkt sich zwar nicht selbst als erleben einer Rechtsverletzung durch politisches Handeln aus, bietet aber möglicherweise den Erkenntnisgewinn, daß jenseits der gesetzgeberischen Modelle des verwalteten Menschen mit Rechten ausgestattetes Leben existiert, das im Zweifel ganz anderen Gesetzmässigkeiten folgt, als den Launen des Gesetzgebers.

Insofern bietet es sich an, entsprechende Reibungspunkte hier nicht unerwähnt zu lassen, auch wenn das bei manchem Leser den Eindruck eines Hineinsteigerns in Nebenschauplätze hinterlässt.

### **Hintergrund:**

Zur Darstellung der direkten Verletzung meiner Grundrechte durch die angefochtenen strafgesetzlichen Regelungen halte ich es für zweckmässig, den soziokulturellen Hintergrund der Grundrechtsverletzungen zunächst anhand persönlicher, prinzipiell allerdings austauschbarer Informationen darzustellen.

Als in Nordwestdeutschland lebender Sohn einer gelernten Krankenschwester besteht mein Bezug zu Religionen im groben und ganzen darin, daß ich eventuelle Religionsangehörigkeiten meiner Mitmenschen prinzipiell als geistige Umnachtung letzterer wahrnehme. In meinem Umfeld bekennt sich auch auf Nachfrage kaum jemand zu einem Glauben.

Dennoch begegnen mir recht häufig Wahrnehmungsdifferenzen in Ethikfragen, überaus auffällig gehäuft mit familiärem (meist „abgeschworenem“), katholizistischem Hintergrund der jeweiligen Mitmenschen einhergehend. Oft wird mir in entsprechenden Konfliktsituationen dann Gedankenlosigkeit vorgehalten, ohne daß eine einem solchen Vorwurf gerecht werdende Gesprächsbereitschaft erkennbar wäre, so daß mir kaum eine andere Möglichkeit verbleibt, als solche Situationen als bare Interessenskonflikte einzuordnen. Dieser Eindruck verfestigt sich auch in von konkreten Anlässen abstrahierten Gesprächen mit weitaus bekennenderen Christen, die sich zwar häufig intensiv mit Ethikfragen auseinandersetzen, oft aber aufgrund ihres Glaubens und/oder soziokulturellen Hintergrunds zu anderslautenden Ergebnissen kommen, als ich, wobei die Schwere dieser Differenzen auffälligerweise kaum einen Zusammenhang zur (von mir zugeordneten) Glaubensintensität meiner Gesprächspartner aufzuweisen scheint.

Ich ordne mich dementsprechend also einer (inetwa) atheistischen Minderheit zu, die es tief verängstigt, wenn bspw. in diesem Lande die Mehrheit meint, Exekutivgewalt zur Durchsetzung von Raucherkeineipenverböten einsetzen zu können, wenn ernsthaft öffentlich erwogen wird, widerrufbare Zwangsorganspenden einzuföhren, oder wenn in versicherungstechnische oder betriebswirtschaftliche Zusammenhänge verstrickte Anwälte in Gesetzgeberfunktion darüber befinden, ob in Mietwohnungen installierte Feuermelder für einen jeden Mieter eine hinnehmbare Gestaltungsmassnahme darzustellen haben und ob eine Fotoeinsendung an die Krankenkasse für jeden hinnehmbar zu sein hat, wenn eine Krankenbehandlung erforderlich wird.

Bei mir erzeugen solche Regelungen geradezu den Eindruck, als wenn der Bundestag bzw. auch die Bevölkerungsmehrheit sich einen Spass daraus machen wollte, dem Volke bzw. Minderheiten gegenüber Macht zu demonstrieren. Ich erkenne in solchen

Regelungen keinerlei Bestreben, staatliche Eingriffe in das Leben der Menschen im Rahmen der Unvermeidbarkeit zu halten, wie dies die verfassungsmässige Ordnung ausdrücklich gebietet.

Völlig losgelöst von solch akkumulierenden Beobachtungen erzeugen nun die strafgesetzliche Regelung zur Tötung auf Verlangen, sowie die neu beschlossene, strafgesetzliche Regelung zur Suizidbeihilfe das Bild von einem Staat, der Polizeigewalt dazu einsetzt, meine Mitmenschen davon abzuhalten, mir im Bedarfsfall die unserem Wertesystem nach notwendige Hilfe zu gewähren.

Andersherum sehe ich mich aufgrund der strafrechtlichen Regelungen dem Risiko ausgesetzt, vom Staat abgestraft zu werden, nur weil ich und einige wenige Mitmenschen offenbar entgegen der Vorstellungskraft des Gesetzgebers dazu in der Lage sind, frühzeitig die menschlichen Fragen zum Thema „Tötung zur Vermeidung des zu tötenden Leid“ zu besprechen, und uns gegenseitig in solchen Fragen ein verglichen mit dem Staat, vereinzelt Ärzten, der Gesellschaft oder einem Gott ganz wesentlich gesteigertes Vertrauen zusprechen, oder selbiges unterlassen können.

Ein alles andere als verschwindend geringer Anteil der Bevölkerung (meiner Schätzung nach grob etwa ein Zehntel) wünscht sich klaren Verstandes eindeutig ein ganzes Leben lang, daß bereits beim Aufkommen von Zweifeln an der Zweckmässigkeit des Weiterlebens Gegenmassnahmen eingeleitet werden, und bemisst der Möglichkeit von entsprechenden Irrtümern und Meinungsumschwüngen bezogen auf sich selbst kaum eine nennenswerte Bedeutung bei („dann ist das eben so, das Risiko unnötig zu leiden ist einfach zu gross“ meinen viele).

Dem kann ein dem Bürger andienender Staat nicht allein mit solch christlicher Botschaft begegnen, unnötiges Leid nötigenfalls auch mit Polizeigewalt durchsetzen zu wollen.

### **Rechtsgüter:**

Während **§216 StGB** für den Bürger primär Möglichkeiten adressiert, sich absichtlich von anderen töten zu lassen, soll es ihm die neue Regelung nunmehr auch wesentlich erschweren, sich bei der Selbsttötung der Beihilfe von Menschen zu bedienen, die Erfahrung mit der Vermittlung zur Selbsttötung nutzbarer Mittel (bspw. einen schmerzarmen Tod verheissender Medikamente) und Wege (wie bspw. einer Verbringung ins weniger restriktive Ausland) haben.

Aus der Drucksache **18/5373** vom **1.7.2015** des deutschen Bundestages, die sich übrigens nur unter Bemühung von solchen Vorannahmen sinnennehmend lesen lässt, wie daß dem Tode und dem Suizid grundsätzlich etwas schlechtes innewohne, und somit organisierte Beihilfe grundsätzlich politisch zu bekämpfen sei, geht hervor, daß mit dem jüngst ersonnenen Straftatbestand Sorge dafür getragen werden solle, daß

Patienten auch in Zukunft Suizidhilfe nicht als „normale“ Behandlungsoption präsentiert werden kann (was auch immer sich die Autoren darunter vorstellen). Nur schlecht organisierte, dem Bürger möglicherweise gar nicht verfügbare, ihm nahestehende Personen, sowie Verwandte und Ärzte mit jeweils beliebig fragwürdiger Interessenlage sollen offenbar nach Vorstellung des Gesetzgebers solche Mittel und Wege bereitstellen dürfen, um somit Suiziderfolge insbesondere in Fällen mit fragwürdiger Selbsttötungsabsicht zu minimieren. Als besonders fragwürdig wird dabei die Absicht des „nicht zur Last fallen wollens“ dargestellt, wobei es dem Leser überlassen bleibt, sich dazu Bilder bis hin zur Sinnentleertheit rein monetärer Logik auszumalen, während sich solch konkretisierte Schreckensbilder im beschlossenen Strafgesetzentext, an dem sich potentielle Täter möglicherweise orientieren könnten, allerdings nicht widerspiegeln.

Um aber Exekutivgewalt mit dem angepeilten Strafrahen zu rechtfertigen bedarf es (soweit man dem denn überhaupt eine Rechtfertigungskonstruktion anhaften möchte) deutlich besserer Gründe, als einfache politische Absichten zu verfolgen (Vgl. bspw. strafgesetzlich festgelegtes Höchsteinkommen oder -vermögen). Wenigstens diese Erkenntnis sollte im deutschen Bundestag irgendeine Selbstverständlichkeit bereits erlangt haben. Eine entsprechende Auseinandersetzung sucht man in der Drucksache vergeblich, obwohl das Papier augenscheinlich den Eindruck zu erwecken sucht, Zweck und Auswirkungen der Massnahme ausführlich zu beleuchten.

Erwähnt wird in dem Papier hingegen, daß es eine zumutbare Einschränkung der Handlungsfreiheit bedeuten könnte, wenn der Bürger, wo es um den Tod seines Gegenübers geht, auf vom Staat geregelte, für alle gleiche Einschränkungen seiner Handlungsfreiheit vorfindet. Wobei der Tiefgang dieser Abwägung ein Abstellen auf rein opportunistisches Handeln offenbart. Dem Umstand, daß Menschen sich moralisch zu den der Neuregelung nach strafbaren Handlungen verpflichtet sehen können, weil das menschlich schlicht und ergreifend geboten sein mag, werden diese Ausführungen des Papiers jedenfalls nicht gerecht.

Die Situation derer, denen die der Neuregelung nach zu unterlassende Hilfe nun nicht mehr zuteil wird, wird in dem Papier nur hinsichtlich des erhofften Effektes (Vermeidung unangemessen verfrühten Sterbens) dargestellt, während die beschwerdegegenständlichen Verletzungen der Rechte der Hilfeempfänger keinerlei Erwähnung finden. Es handelt sich also offenbar um eine Bundestagsinterne, nicht an den Bürger adressierte Stimmwerbesendung. Es ist meinem Empfinden nach ohnehin gängige Strategie des Bundestages, Gesetzesvorhaben möglichst so auszugestalten, daß sie sich einer verfassungsrechtlichen Normenkontrolle entziehen (so mag z.B. der Aufdruck von Tabakverpackungen dem Bürger doch etwas zu irrelevant sein, damit das Verfassungsgericht zu beschäftigen, während die Industrie natürlich jederzeit Einschränkungen hinzunehmen hat).

Insofern kann ich an dieser Stelle nur feststellen, daß sich eine eventuelle Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit den beschwerdegegenständlichen Rechtsverletzungen jedenfalls meiner Wahrnehmung entzieht, und die Frage aufwerfen,

welchen Gestaltungsspielraum denn ein Gesetzgeber hinsichtlich des frei gewählten Todes des Einzelnen tatsächlich sinnvoll ausschöpfen können könnte.

Eine Beobachtung, die zunächst dazu verleitet, diesen Rahmen deutlich überzubewerten, ist die Neigung der Menschen, sich Religionen anzuschliessen, die regelmässig mit Aussagen nach dem Strickmuster „gib Dich uns hin, wir wissen was gut für Dich ist“ aufwarten. Die Erwartungshaltung, daß die Gemeinschaft dann in Richtung Lebenserhalt zielende Fürsorge aktiviert, gerade wenn der Betroffene trickreich dem Gegenteil Fürspricht, ist zweifellos weit verbreitet. Dem lässt sich das Beispiel von einem Menschen gegenüberstellen, der von der Gesellschaft erwartet, daß Fürsorge auf einem dem Lebenswerk angemessenem Rahmen verbleibt, auch wenn er selbst kurzichtigen Meinungsumschwüngen verfallen sollte. An beiden Beispielen ist erkennbar, daß nicht ein jeder Mitmensch in der Lage sein muss, in seinem letzten Lebensabschnitt den zu seiner Person passenden Behandlungsmodus klar zu benennen, so denn überhaupt noch eine Ansprechbarkeit gegeben ist, die bspw. ein Arzt zu deuten versuchen könnte. Beide Beispiele zeigen idealisiert auf, daß sich ein angemessener Behandlungsmodus bereits frühzeitig aus dem Werdegang eines Menschen ableiten lassen kann, wozu sich aber zweifellos wiederum eine breite Fülle von Gegenbeispielen aufzeichnen lässt.

Ausser Frage steht jedenfalls, daß der im Einzelfall angemessene Behandlungsmodus nicht immer an den Wünschen der Bevölkerungsmehrheit zu bemessen ist (obwohl sicherlich auch eine breite Bevölkerungsschicht für sich selbst genau das wünscht, daß nämlich alle gleich behandelt werden, und keiner sich Gedanken machen muss).

Ein Zweck eines bürgerlichen Staates ist es aber, das Zusammenleben der Menschen dahingehend zu organisieren, daß alle möglichst friedlich und chancengleich miteinander leben können, nicht jedoch, auch ohne drohende Not staatliche Gewalt dazu verwenden zu können, das Bild einer durch alle Bevölkerungsschichten homogenen Interessenlage zu schaffen.

Allerdings wirkt schon die Regelung zur Tötung auf Verlangen in ihrer jetzigen Form dahingehend, daß Staatsgewalt zur Unterdrückung nicht minder wichtiger Bevölkerungsschichten herangezogen wird, auch wenn sie möglicherweise (das entzieht sich leider meiner Kenntnis) historisch betrachtet insgesamt den gegenteiligen, privilegierenden Effekt zu erzielen sucht. Es mangelt an der Feststellung, daß die Tötung eines Menschen vollkommen legitim und wünschenswert für alle tatsächlich Beteiligten und sogar die betroffenen, u.U. gar ideologisch orientierten Nahestehenden sein kann, und konsequenterweise ein Tötungsverzicht auch im Rahmen unterlassener Hilfeleistung strafbar sein oder werden könnte.

Die neue, zusätzliche Regelung zur Suizidbeihilfe sieht demgegenüber zwar keine Mindeststrafe vor, so daß es Strafgerichten prinzipiell offensteht, in hinreichend begründeten Fällen entgegen den Vorstellungen des Bundestages (wie in Drucksache **18/5373** ersichtlich), von Strafe abzusehen. Da aber anders als bei der Tötung auf Verlangen keine Privilegierungsabsicht (Vgl. Relation zum Totschlag) erkennbar ist,

und der Bundestag sogar ganz gegenteilig völlig offen zu Protokoll gibt, sich des unbequemen Andersdenkenden einfach per Abstrafung entledigen zu wollen, wird damit zu rechnen sein, daß sich Judikative und Exekutive gehäuft an die Vorstellungen des Bundestages gebunden sehen, so daß für den Andersdenkenden wenig Anlass bestehen wird, auf deren korrektes Funktionieren zu vertrauen.

Vor diesem Hintergrund befürchte ich mit Hinblick auf den in §93 Abs. 3 BVerfGG genannten Fristenlauf weiter, daß die Rechtsprechung durch die im Zuge der Neuschaffung des §217 StGB offenbarte Absicht des Bundestages, unerwünschte Minderheiten abzustrafen, nunmehr auch bei der Auslegung von Fällen der Tötung auf Verlangen in Richtung einer zunehmenden, hier beschwerdegegenständlichen Grundrechtsverletzung driften könnte. „Deutschland wünscht jetzt einheitlich, lange, qualvolle Tode zu geniessen. Wissen Sie das noch gar nicht?“ droht nunmehr ein dringlichst zu vermeidender Hintergedanke der Auslegungskompetenzen weit von sich weisenden Stellen zu werden.

Welches Gewicht man „unangemessenen, selbst eingeforderten Beihilfeerfolgen“ auch andichten mag, lastet dieses Gewicht jedenfalls am Grabe, und nicht etwa an einer Waagschale, der eine ebensolche ausgerechnet mit Fällen angemessener letzter Hilfestellung gegenüberstände.

Diese Erkenntnis ist sicherlich keine Grundvoraussetzung für die Ausübung von Berufen in der Pflege oder bei der Polizei, so daß die oben geschilderten Risiken auch Bereiche ausserhalb der Rechtsprechung betreffen können.

Ich wünsche, daß mir spätestens bei der Diagnose entsprechend schwerer Erkrankungen die Suizidbeihilfe als normale Behandlungsoption angeboten wird. Wenn schon die Gemeinschaft einer entsprechenden Leistungspflicht nicht flächendeckend und zuverlässig nachkommen mag, so kann ich doch vom Staat wenigstens erwarten, in solchen Fragen kompetenteren Mitmenschen nicht mit Polizeigewalt im Wege herumzustehen.

Jan Bruns am **16.2.2016** in Lechtingen